



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Seumer*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	P8 GE/19
Datum:	16. Okt. 1992
Verteilt	16. Okt. 1992 Ba

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof</b>	<b>Datum</b>
0/1-1182/3-1992	(0662) 8042	13.10.1992
	Nebenstelle 2869	
	Mag. Buchsteiner	

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 14.008/34-I4/91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**1. Allgemeines:**

Es wird grundsätzlich auf die Stellungnahmen in den Begutachtungsverfahren zu einzelnen Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, vom 19.2.1990 und 30.9.1991 verwiesen. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Regelungsschwerpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfes, die nach wie vor begrüßt werden.

Allerdings wird auch festgestellt, daß der Entwurf eines Gewässerbetreuungsgesetzes ebenso wie bereits die seinerzeitigen Gesetzentwürfe von der Absicht geprägt ist, die Leistungen des Bundes zu Lasten der Länder und Interessenten, insbesondere der westlichen Bundesländer, zu reduzieren. Wiederum zielen die Änderungen zu den bisherigen Regelungen bei den §§ 5 und 8 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 unzweifelhaft auf eine Mehrbelastung der Länder mit vorwiegend alpinen Gewässern zugunsten des Bundes und der östlichen Länder ab.

- 2 -

Da es sich im Entwurf um Höchstbeitragssätze handelt und das endgültige Ausmaß der Förderung in Förderungsrichtlinien festgelegt werden soll, ist sogar noch eine höhere Belastung der Länder und Interessenten zu befürchten. Ein bereits früher vorgelegter Richtlinienentwurf zeigt deutlich diese Tendenz.

Weiters werden bisher bestehende Pflichtbestimmungen über die Bereitstellung von Bundesmitteln bei Bundesgewässern nun in "Kann"-Bestimmungen umgewandelt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 2. zu § 7 verwiesen.

Überdies findet der in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf immer wieder angeführte hohe Stellenwert der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Hochwasserabflußgebiete und der Schutz der Wasserreserven gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz 1959 keine entsprechende Berücksichtigung im Förderungsausmaß!

Auf Grund der finanziell äußerst nachteiligen Auswirkungen auf das Land Salzburg sieht sich das Land Salzburg gezwungen, den Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen!

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

### Zu § 3 Abs. 1 Z. 3:

Die Ausweisung des Hochwasserabflußgebietes soll keine absolute Voraussetzung für die Bereitstellung von Bundesmitteln sein. Sie sollte nur eingeschränkt für größere Schutzwasserbau- und Regulierungsmaßnahmen gelten.

Andernfalls würde dies einen Stop aller Pflegemaßnahmen an jenen Gewässern bedeuten, für die die Ausweisung noch nicht erfolgt ist. Bei kleineren Gewässern und Gewässern in extensiv genutzten Gebieten wäre diese Voraussetzung auch nicht sinnvoll, weil sie wünschenswerte ökologische Verbesserungen und Gewässerpflegemaßnahmen verzögern würde.

Aus finanziellen Gründen ist es nicht möglich, innerhalb kürzester Zeit flächendeckend für alle Gewässer die Hochwasserüberflutungs-

- 3 -

gebiete auszuweisen. Dies würde einen großen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten, weil umfangreiche hydrologische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten und aufwendige Berechnungen (Hochwasseraabflußmodelle) notwendig sind.

Zu § 4 Abs. 7:

Zur Einbeziehung der Kosten für die Bauführung wird vollinhaltlich auf die Stellungnahme vom 19.2.1990 zu § 9 Abs. 2 des Novellierungsentwurfes zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985 verwiesen.

Begrüßt wird aber die Förderungsfähigkeit der Kosten einer behördlich angeordneten Bauaufsicht.

Zu § 5:

Der höchstmögliche Bundesbeitrag wurde von 60 % bzw. bei Sohlstufen und Sohlrampen von 70 % auf generell 50 % herabgesetzt.

Dies bedeutet eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den derzeit geltenden Förderungsbestimmungen und nimmt auf die ge- rinnemorphologischen Verhältnisse und die dadurch bedingten kostenaufwendigeren Maßnahmen überhaupt keine Rücksicht. Es ist nicht einsichtig, daß bei alpinen Gewässern, welche sich der Abflußcharakteristik von Wildbächen nähern, plötzlich ein we sentlich verringelter Höchstförderungssatz von 50 % gegenüber 75 % angewendet werden soll. Besonders deutlich zeigt sich dieser Umstand an der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Wildbachverbauung und Bundeswasserbauverwaltung, wo derart unterschiedliche Förde rungssätze gegenüber der Öffentlichkeit nicht vertretbar sind.

In Salzburg wäre durch diese Änderung ein großer Teil der Inter essentengewässer betroffen, weil sie von der Charakteristik her als stark geschiebeführend einzustufen sind. Beispielsweise seien hier nur angeführt: Lammer, Oberalm, Niederalm, Alterbach, Taurach Pongau, Taurach Lungau, Weißpriach, Kleinarler-, Großarler-, Gasteiner-, Rauriser-, Fuscher-, Felber Ache usw. Die Änderung des Förderungshöchstsatzes würde hier enorme Mehrbelastungen für Land

- 4 -

und Interessenten bedeuten. Diese Änderung geht auch keinesfalls mit der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seinem Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer vom 12.2.1988, Zl. 44/04-IVB/88, vertretenen und nachstehend wiedergegebenen Auffassung konform:

"Die in § 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes vorgesehenen Beitragssätze des Bundes orientieren sich einerseits an den flußmorphologischen Gegebenheiten des jeweiligen Gewässers (Geschiebeführung Bettbreite) und an der Art der auszuführenden Maßnahmen (Sohlstufen, Sohlrampen) andererseits. Aus den mit zunehmender Geschiebeführung steigenden Beitragssätzen sowie aus der weiteren Beitragssteigerung für sohlstabilisierende Maßnahmen kommt die Absicht zum Ausdruck, die kostenaufwendigen Maßnahmen an Gebirgsbächen, welche sich der Ablußcharakteristik von Wildbächen nähern, mit höheren Sätzen zu fördern als Maßnahmen an Flachlandbächen. Nach ho. Einschätzung können daher lediglich die 60 bzw. 70 %igen Förderungssätze für Maßnahmen an stark geschiebeführenden Gewässern (§ 6 Z. 2 und 3 Wasserbautenförderungsgesetz) mit dem 75 %igen Höchstförderungssatz für Wildbäche verglichen werden. Diese Relation stellt keine förderungsmäßige Benachteiligung der Gewässer mit keiner oder geringer Geschiebeführung dar, sondern trägt nach ho. Dafürhalten sowohl den gerinnemorphologischen Gegebenheiten als auch den dadurch bedingten kostenaufwendigen Maßnahmen an Wildbächen, wie Sohlabtrepplungen, Geschiebesperren u.dgl. objektiv Rechnung. Das Bundesministerium ist daher der Auffassung, daß die sachlich vergleichbaren Fälle (stark geschiebeführende Bäche und Wildbäche) bereits im Rahmen der geltenden Förderungssätze weitgehend angeglichen sind."

Da Maßnahmen der Gewässerbetreuung zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern im besonderen öffentlichen Interesse liegen und gemäß den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ein vorrangiges Ziel dieses Gesetzes darstellen, wäre eine verbesserte Förderung aus Bundesmitteln unbedingt gerechtfertigt. Es ist daher für diese Maßnahmen aus-

- 5 -

drücklich ein höherer Förderungssatz vorzusehen! Eine Mehrbelastung der Länder und vor allem auch der Interessenten ist der angestrebten Zielsetzung sicher nicht dienlich. Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall: Auf Grund der Mehrkosten, die aus der nach ökologischen Gesichtspunkten durchzuführenden Gewässerbetreuung resultieren, wäre eher eine Entlastung angebracht. Der hohe Stellenwert, der den Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern eingeräumt wird, findet im Förderungsausmaß keine Bestätigung.

Eine Festlegung von einheitlichen Förderungssätzen bedeutet, daß die unterschiedlichen Gewässerarten und die dadurch bedingten unterschiedlich erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Intentionen des Gesetzentwurfes nicht berücksichtigt werden.

Es sind daher die bisherigen Förderungshöchstsätze beizubehalten!

Zu § 5 Z. 3:

Maßnahmen der Gewässergestaltung sollen nicht ausschließlich vom Vorliegen eines Gewässerbetreuungskonzeptes abhängig gemacht werden. Eine Ausnahme ist für jene Maßnahmen zu schaffen, die offensichtlich dem heutigen Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechen und eindeutig die Zielsetzungen dieses Gesetzes verfolgen.

Zu § 7:

Es ist festzustellen, daß der Bund sich von bisherigen Verpflichtungen lösen will. Bisher war der Bund verpflichtet, die Mittel beizustellen. Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurden diese Förderungsbestimmungen in "Kann"-Bestimmungen umgewandelt. Dadurch können sich Belastungen für das Land ergeben, wenn die Leistungsfähigkeit der Interessenten überfordert wird. Diese Änderung steht auch gänzlich im Widerspruch zu der Forderung der Bundesländer an den Bund (Landeshauptmännerkonferenz, Landesfinanzreferentenkonferenz, Landesbaudirektorenkonferenz), weitere Gewässer in die Betreuung des Bundes zu übernehmen!

- 6 -

Zu § 8 Abs. 1:

Die Formulierung "Bewirtschaftung des Feststoffhaushaltes" in der Z. 1 ist ungeeignet, weil hier fälschlicherweise ein Gegenbegriff zum "Wasserhaushalt" in Z. 2 abgeleitet werden könnte. Gemeint ist allerdings die "stabile Lagerung von Verwitterungsprodukten".

Zu § 9 Abs. 1:

Sehr häufig stehen kleinere Alm- oder Mahdflächen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, in engem räumlichen Zusammenhang mit Wäldern von überörtlicher Schutzwirkung. Im § 9 Abs. 1 soll auch die Möglichkeit zu deren Behandlung einbezogen werden.

Z. 1 bis 3 sollen daher lauten:

- "1. Maßnahmen der Bestandesbegründung durch Naturverjüngung, Wiederaufforstung und Neuaufforstung von Nichtwaldflächen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Wäldern mit überörtlicher Schutzwirkung stehen.
2. Maßnahmen der waldbaulichen Bestandespflege.
3. Maßnahmen zur Erschließung, soweit diese für die Bestandesbegründung und Pflege notwendig ist."

Der letzte Satz des Abs. 1 ist insofern problematisch, als die Feststellung von Schalenwildbeständen in der Praxis nicht möglich ist.

Zu § 10:

Bei der Auflistung der förderungsfähigen Maßnahmen der "landeskulturellen Wasserwirtschaft" ist die im § 10 Abs. 3 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 aufgenommene Sparte "Beruhigung von Rutschflächen" nicht mehr enthalten. In den vergangenen Jahren war ein verstärkter Bedarf zur Förderung derartiger Maßnahmen vorhanden. Dies vor allem anlässlich von Schadensbehebungen nach Naturkatastrophen. Ein solcher Bedarf ist auch in Zukunft zu erwarten! Die Förderungsfähigkeit von Maßnahmen zur Beruhigung von Rutschflächen wäre daher unbedingt wieder in das Gesetz aufzunehmen.

- 7 -

Zu § 12:

Es gilt das zu § 5 Z. 3 Ausgeföhrte. Vorsorgemaßnahmen sollen nicht ausschließlich vom Vorliegen der angeführten Untersuchungen abhängig gemacht werden, wenn Maßnahmen offensichtlich den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen.

Zu § 16 Abs. 2:

Das Wort "Wasserbauten" soll durch das Wort "Maßnahmen" ersetzt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor